



Zinszusatzreserve in der Lebensversicherung

Werner Faigle

AUDIT FINANCIAL SERVICES

Agenda

- Derzeitige handelsrechtliche Anforderungen
- Problem
- Historische Lösungsansätze
- Neuer Anlauf 2009
 - Lösung
 - Bedarf
- Überlegungen zur Finanzierung
- Überlegungen zur Gegenfinanzierung
- Ausblick: BilMoG 2
- Fragen / Diskussion

Derzeitige handelsrechtliche Anforderungen (1)

- **Gesetzessystematik seit 1994**
 - **§ 341f HGB**
 - **§ 341e Abs.1 Satz 2 HGB**
 - verweist auf aufsichtsrechtliche Vorschriften
 - **§ 2 Abs.2 und § 5 Abs.3 DeckRV sind einschlägig**

Derzeitige handelsrechtliche Anforderungen (2)

- **§ 2 Abs. 2 DeckRV:**

Der von einem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

§ 5 Abs. 3 DeckRV bleibt unberührt.

- **Verwendete Rechnungszinsen:**

- Je nach Tarifgeneration zwischen 2,25% und 4%
- Ø-Sollzins im Bestand: ca. 3,5%
- Tendenz: wird nur sehr langsam fallen

Derzeitige handelsrechtliche Anforderungen (3)

- **§ 341 f Abs. 2 HGB:**

Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtung nicht ausreichen.

- **§ 5 Abs. 3 DeckRV:**

Bei einer gemäß § 341 f Abs. 2 des Handelsgesetzbuches erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde zu legen.

Derzeitige handelsrechtliche Anforderungen (4)

- **Mit anderen Worten:**

- Fällt der 10-Jahres-Durchschnitt der Umlaufrenditen unter den durchschnittlichen Sollzins, ist der Rechnungszins im Bestand auf den niedrigeren Wert abzusenken.

- **Mit noch anderen Worten:**

- Fällt der 10-Jahres-Durchschnitt der Umlaufrenditen unter den durchschnittlichen Sollzins, sind sämtliche zukünftigen „Unterverzinsungen“, die unter der Annahme entstehen, dass Zinserträge dauerhaft nur noch in Höhe des aktuellen 10-Jahres-Durchschnittes erreicht werden, auf einen Schlag zu passivieren.

Problem (1)

- **Wenn das Kriterium in § 5 Abs. 3 DeckRV anspringt,**
 - müssen sehr hohe Beträge der Deckungsrückstellung zugeführt werden;
 - stehen „Überzinsen“ nicht mehr zur Verfügung.
- **„Vorsorge“ kann nicht getroffen werden, da eine auf Grund von § 341 f HGB noch früher einsetzende Reservierung über die aufsichtsrechtlich geforderte Vorsicht hinausginge.**

Problem (2)

Szenario: Umlaufrendite bleibt auf Stand August 2010 (=2,1%)

	Sollzins Bestand %	Umlaufrendite rendite %	10-Jahres- durchschn. %	Zinssenkung im Bestand in Basispunkten
2003	3,50	3,8	5,1	--
2004	3,50	3,7	4,8	--
2005	3,50	3,2	4,5	--
2006	3,50	3,7	4,3	--
2007	3,50	4,3	4,2	--
2008	3,50	4,0	4,2	--
2009	3,50	3,1	4,0	--
2010	3,45	2,4	3,8	--
2011	3,40	2,1	3,5	--
2012	3,35	2,1	3,2	15
2013	3,15	2,1	3,1	5
2014	3,05	2,1	2,9	15
2015	2,85	2,1	2,8	5
2016	2,75	2,1	2,6	15
2017	2,55	2,1	2,4	15

Historische Lösungsansätze (1)

- **2004: Auslegung (von § 341f Abs. 2 HGB i.V.m. § 5 Abs.3 DeckRV)**
„§ 5 Abs. 3 DeckRV ist aufsichtsrechtliche Mindestanforderung. Handelsrechtlich muss früher und auf Basis unternehmensindividueller Gegebenheiten reagiert werden.“
 - Papier der DAV AG „HGB“: Überprüfung des Rechnungszinses für Bestandsversicherungen aus handelsrechtlicher Sicht (2004).
Ergebnis: DAV akzeptiert, VFA hat Bedenken, BaFin hält sich bedeckt.
- **2005: Neue Rechnungslegungsvorschrift:**
„Eine Zinsschwankungsrückstellung ist in Höhe von ? zu bilden, wenn ? eintritt.“
 - Papier der DAV AG „HGB“: Überlegungen zur Einführung einer Zinsschwankungsreserve in der Lebensversicherung (2005)“ in Anlehnung an das belgische „Knipperlichten“-Verfahren.
Ergebnis: DAV AS Leben verwirft

Historische Lösungsansätze (2)

- **2006: Ändere § 5 Abs. 3 DeckRV (oder RechVersV) auf DAV-Verfahren**

DAV-Verfahren: Prognostiziere „Istzinsvektor“ auf Basis der vorhandenen Kapitalanlagen und Absicherungsinstrumente mit Neuanlagezins = 12-Monats-Ø der Renditen von Staatsanleihen mit 10 Jahren Laufzeit

→ Entwurf einer DAV-Richtlinie zur Berechnung eines Auffüllbetrages aufgrund von § 341f Abs.2 HGB i.V.m. § 25 Abs.30 (nF) RechVersV“

Ergebnis: Umsetzung wird eingestellt wg. steigender Zinsen und VVG-Reform

Neuer Anlauf 2009 – Lösung

Änderung von § 5 DeckRV

(1), (2) unverändert

(3) Bei einer gemäß §341f Abs. 2 des Handelsgesetzbuches erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Jahresmittelwert aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Euro-Währungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2001 bis 2009 werden als entsprechende Jahresmittelwerte 5,03%, 4,92%, 4,16%, 4,14%, 3,44%, 3,86%, 4,25%, 4,23% und 3,81% angesetzt.

Neuer Anlauf 2009 - Lösung

Änderung von § 5 DeckRV

(4) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 3 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten fünfzehn Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung

1. für den Zeitraum der nächsten fünfzehn Jahre jeweils das Minimum, aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von fünfzehn Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins

zugrunde zu legen; andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.

Neuer Anlauf 2009 - Bedarf

Bilanzjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Umlaufrenditen 10j. europ. Staatsanleihen / mögliche Szenarien										
Szenario 1	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81
Szenario 2	3,81	3,31	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Szenario 3	3,81	3,71	3,61	3,51	3,41	3,31	3,41	3,51	3,61	3,71
Szenario 4	3,81	3,31	3,61	3,11	3,41	2,91	3,21	2,71	3,01	2,51
Szenario 5	3,81	3,56	3,31	3,06	2,81	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56
10jährige Mittelwerte der Umlaufrenditen 10j. europ. Staatsanleihen										
Szenario 1	4,33	4,17	4,05	3,94	3,90	3,87	3,91	3,90	3,85	3,81
Szenario 2	4,33	4,12	3,92	3,72	3,61	3,49	3,45	3,36	3,24	3,11
Szenario 3	4,33	4,16	4,02	3,88	3,80	3,72	3,72	3,68	3,61	3,56
Szenario 4	4,33	4,12	3,98	3,80	3,72	3,60	3,58	3,46	3,33	3,16
Szenario 5	4,33	4,14	3,97	3,79	3,65	3,49	3,41	3,27	3,10	2,94

Tabelle 1 - Verlauf, Werte von 10 LVU

ZZR nach A15 ohne Ansatz von vorsichtigen Storno- und Kapitalwahlwkt. in % HGB-DR des VJ										
Szenario 1		0,00	0,00	0,18	0,28	0,36	0,25	0,27	0,39	0,49
Szenario 2		0,00	0,24	0,80	1,12	1,44	1,61	1,96	2,47	3,14
Szenario 3		0,00	0,00	0,35	0,56	0,78	0,77	0,87	1,03	1,15
Szenario 4		0,00	0,06	0,58	0,79	1,12	1,17	1,54	2,04	2,84
Szenario 5		0,00	0,08	0,61	0,99	1,45	1,81	2,35	3,31	4,24

Tabelle 2 - Aufwand, Werte von 10 LVU

Aufwand nach A15 ohne Ansatz von vorsichtigen Storno- und Kapitalwahlwkt. in % HGB-DR des VJ										
Szenario 1		0,00	0,00	0,18	0,10	0,08	-0,11	0,02	0,11	0,09
Szenario 2		0,00	0,24	0,56	0,32	0,32	0,15	0,33	0,46	0,63
Szenario 3		0,00	0,00	0,35	0,21	0,22	-0,01	0,08	0,15	0,10
Szenario 4		0,00	0,06	0,52	0,21	0,33	0,03	0,36	0,46	0,77
Szenario 5		0,00	0,08	0,53	0,38	0,45	0,34	0,52	0,90	0,88

Überlegungen zur Finanzierung

- Zuführung zur ZZR = Rechnungszins gemäß MindZV
- Wenn KA-Ergebnis ≥ 0 , keine Eigenkapitalbeteiligung, also auch keine Eigenkapitalbeteiligung bei Auflösung der ZZR
- Wenn KA-Ergebnis < 0 und JÜ ≥ 0 , Reduzierung MindZ gemäß §5 Abs.1 Nr. 3 MindZV
- Wenn JÜ < 0 , Reduzierung MindZ ohne Beteiligung des Eigenkapitals möglich?
- Wenn JÜ < 0 nach Reduzierung MindZ, Entnahme RfB gemäß § 56a Abs.3 Nr.2 VAG möglich?

<i>ZZR</i>	= Zinszusatzrückstellung
<i>KA</i>	= Kapitalanlage
<i>JÜ</i>	= Jahresüberschuss
<i>MindZ</i>	= Mindestzuführung zur RfB
<i>MindZV</i>	= Mindestzuführungsverordnung

Überlegungen zur Gegenfinanzierung

- **Teilkollektive oder vertragsindividuelle Gegenfinanzierung**
 - Reduzierung der Deklaration für betroffene Bestände
 - Daraus Befüllung eines „Ausgleichskontos“
 - Wenn Ausgleichkonto \geq ZZR: „Normale“ Deklaration
 - Auszahlung des vertragsindividuellen Ausgleichskontos bzw. der Beteiligung am teilkollektiven Ausgleichskonto bei Vertragsbeendigung
 - Wenn ZZR \leq Ausgleichskonto: Schlußzahlung
- **Kollektive Gegenfinanzierung**
 - In besonderen Fällen

Ausblick BilMoG 2 (1)

Was bisher geschah:

- **BilMoG klammert Versicherungsverpflichtungen aus**
- **BMJ erwartet Vorschläge**
- **VAG-Änderungen auf Grund der Umsetzung von Solvency II lassen den HGB-Verweis auf „aufsichtsrechtliche Vorschriften“ (§ 341e Abs. 1 Satz 2 HGB) ins Leere laufen**
- **Die „Fair-Value“-Euphorie ist in einer „bilanzkonservativen“ Grundhaltung gewichen**

Ausblick BilMoG 2 (2)

Mögliche Regelungen zum Rechnungszins in einem zukünftigen HGB:

(1) Prinzipienorientiert, ohne festen Höchstrechnungszins

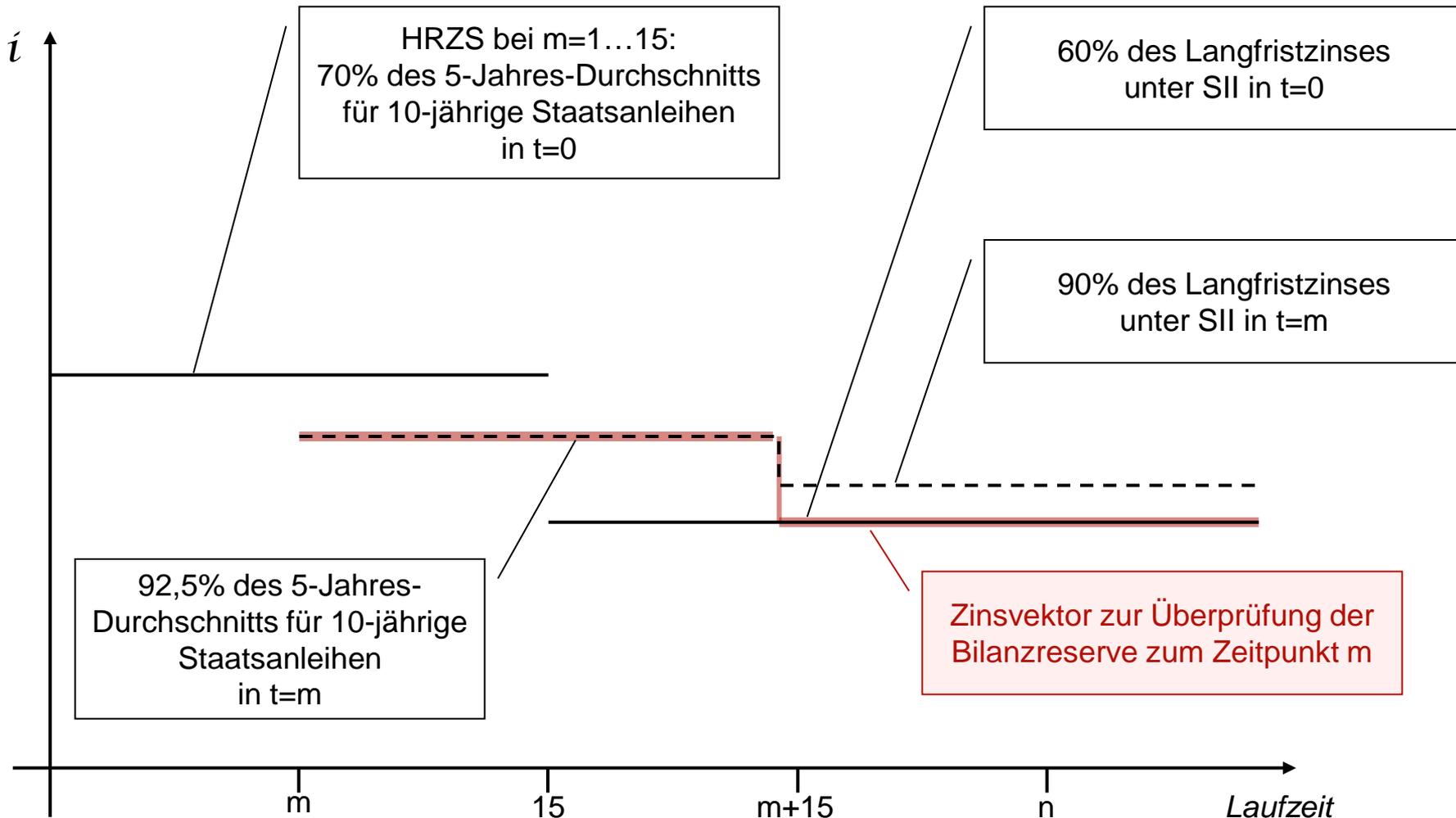
- Prinzipien: Vorsichtig, dem Realisationsprinzip genügend, ausgehend von den vorhandenen Kapitalanlagen und risikofreien Neuanlagen

→ Zinszusatzreserve ist Ermessensentscheidung

(2) Mit festem Höchstrechnungszins für konventionelles Geschäft und Ausnahmeregelung für gematchte Produkte

→ Zinszusatzreserve folgt den Regeln, die für den Höchstrechnungszins gelten

Ausblick BiMoG 2 (3)



Fragen / Diskussion

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !